



3. Juli 2023

## Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung

**Festsetzung vom 03.07.2023 gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.**

### *I. Grundlage*

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten, und über § 41 SGB VIII jungen Volljährigen ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt, dessen Höhe nach Altersgruppen gestaffelt sein soll.

Die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 18 Abs. 1 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann auch die Gewährung eines Barbetrages beinhaltet. Bei einer Inobhutnahme ist die Gewährung eines Barbetrages grundsätzlich ab dem 7. Tag angezeigt, sie ist ab dem ersten Tag angezeigt, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme von Anfang an geplant ist.



Der monatliche Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung beträgt ab **01.10.2023**:

<b>Altersgruppen</b>	<b>EUR</b>
im 5. Lebensjahr (4 Jahre)	6,20
im 6. Lebensjahr (5 Jahre)	8,60
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	14,30
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,30
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	18,10
im 10. Lebensjahr (9 Jahre)	19,60
im 11. Lebensjahr (10 Jahre)	26,90
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	29,80
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	35,00
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	41,90
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	56,20
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	61,10
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	64,80
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	71,50
als Volljährige	78,90

Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- eine Schule weiter besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen,
- eine Aufwandsentschädigung aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbarer Maßnahmen erhalten,

oder

- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen,

haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung, und zwar:

<b>Altersgruppen</b>	<b>EUR</b>
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	72,90
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	88,20
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	102,30
als Volljährige	130,50

Hinsichtlich des Anspruchs des erhöhten Barbetrags gilt eine Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Die Erweiterung sieht vor, dass nun ebenfalls Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren eine Aufwandsentschädigung aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbarer Maßnahmen erhalten, einen Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung haben.

Da die Jugendlichen und jungen Volljährigen einen Einblick in das Berufsleben erhalten und praktische Erfahrungen sammeln, soll dies ebenfalls bei der Anspruchsermittlung Berücksichtigung finden. Bei dieser Erweiterung handelt es sich ferner um eine Ausdehnung der Voraussetzung der „berufsvorbereitenden Maßnahme“.

**Diese Festsetzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Festsetzungen außer Kraft.**

## ***II. Ergänzende Empfehlungen zu den Festsetzungen des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII***

### **Erzieherischer Zweck des Barbetrages**

Zur Erfüllung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gehört auch die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung; denn der eigenverantwortliche Umgang mit Geld schafft einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden Freiraum, gibt Gelegenheit zum Einüben selbstständiger Entscheidungen und ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Eigentumsverständnisses.

### **Geltungsbereich, einheitlicher Barbetrag**

Die Festsetzung gilt für junge Menschen, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 19, 34, 35 a Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII in einem Heim, einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben oder gemäß § 35 SGB VIII eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung erhalten.

Der Barbetrag soll den jungen Menschen in der jeweiligen Altersstufe in gleicher Höhe ohne Rücksicht darauf ausgezahlt werden, ob ihnen Hilfe von einem rheinland-pfälzischen oder einem anderen Jugendamt gewährt wird.

Die Festsetzung gilt ferner für Kinder und Jugendliche, denen in Rheinland-Pfalz Hilfe in einer Einrichtung durch den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gewährt wird.

### **Verwendungszweck**

Der Barbetrag ist den jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Er darf nicht für Ausgaben verwandt werden, die durch den Pflegesatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Pflegesatz gedeckt sind oder sein sollten.

Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen, die zu dem Erziehungsprogramm der Einrichtung gehören, vielseitige Freizeitbetätigungen (Werken, Spiel, Sport, Musizieren u.a.),

Teilnahme an kulturellen, fortbildenden und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Heimes, Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager u. ä., Schulbedarf, von der Krankenversicherung nicht gedeckte Restkosten, Fahrgeld für Heimfahrten und Fahrgeld, um Standortnachteile des Heimes auszugleichen.

Beispiele für die Verwendung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung:

- zusätzliche Genusswaren (Erfrischungsgetränke, Süßigkeiten u.a.)
- zusätzliche Körper-, Haarpflege- und Kosmetikartikel
- zusätzlicher Hobbybedarf und zumutbare Vereinsbeiträge
- individuelle Bedürfnisse bei freiem Ausgang
- zusätzliche und besondere Kleidung sowie modische Kleinigkeiten
- Geschenke
- Briefpapier, Porto und Telefongebühren, ausgenommen für den Briefwechsel mit Behörden
- Fahrtkosten, die für individuelle Bedürfnisse anfallen

### **Verfügungsrecht des jungen Menschen**

Da der junge Mensch einen Anspruch auf den Barbetrag hat, hat er auch das Verfügungsrecht darüber. Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig; vielmehr darf der Barbetrag nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwandt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen

erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Barbetrages beinhaltet, dass es Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist, den jungen Menschen bei der Einteilung und Verwendung des Barbetrages zu beraten.

### **Auszahlung des Barbetrages**

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im Voraus bar auszuzahlen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen in dem der jeweilige Geburtstag fällt.

Die Einrichtung führt für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto, aus dem die ausbezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Der Barbetrag wird als Nebenkostenbestandteil zu dem Pflegesatz abgerechnet.